



Rahmenreglement Beitragsprimat

Gültig ab 1. Januar 2021

vom 2. September 2015 (Stand: 28.10.2020)

Art. 10 Kapitalbezug der Altersleistungen

- Kapitalbezug Sparkapital ¹ Die versicherte Person kann denjenigen Teil des Sparkapitals, der über dem Betrag der zehnfachen maximalen AHV-Altersrente liegt, teilweise oder ganz als Kapital bar beziehen. Im Umfang des Bezugs sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
- Sparkonto "vorzeitige Pensionierung" ² Das Guthaben des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung" kann bei Pensionierung zu 100% bar bezogen werden. Bei einer Teilpensionierung gemäss Art. 9 Abs. 5 kann eine anteilmässige Auszahlung verlangt werden.²³
- Schriftliche Erklärung ³ Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens 3 Monate vor der effektiven Pensionierung bei der Geschäftsstelle eingetroffen sein. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich. Bei einem vorzeitigen Rücktritt auf Verlangen des Arbeitgebers kann der schriftliche Antrag oder eine Änderung eines bereits erfolgten Antrags jedoch bis zum Rentenbeginn erfolgen.²⁴
- Kürzung des Sparkapitals ⁴ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Kapitalbezug des Sparkapitals (ohne Berücksichtigung des Guthabens des Sparkontos "vorzeitige Pensionierung") gekürzt.²⁵
-